



# Kindertageseinrichtungs- ordnung

für städt. Kindertageseinrichtungen  
(ausgenommen Horte)

## **Liebe Eltern!**

Sie haben Ihr Kind in unserer Kindertageseinrichtung angemeldet und wir heißen Sie herzlich willkommen.

Für die Arbeit in unserer Kindertageseinrichtung gelten das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, sowie diese Kindertageseinrichtungsordnung.

Mit dieser Kindertageseinrichtungsordnung erhalten Sie Auskunft über wichtige Regularien.

Auf Ihr Kommen freut sich

Ihr  
Kita-Team



## Leitbild der städtischen Kindertageseinrichtungen

**B**ildung, Erziehung, und Betreuung von Kindern ist Ziel und Auftrag der städtischen Kindertageseinrichtungen, in denen die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert wird.

Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kaufbeuren stehen grundsätzlich allen Kindern ohne Unterschied bezüglich Nationalität, Religionszugehörigkeit und sozialer Herkunft offen. Sie sind Begegnungsstätten für Kinder, Eltern und Erzieherinnen/Erzieher, in die das Kind bedingungs- und vorbehaltlos aufgenommen wird. Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, werden in den städtischen Kindertageseinrichtungen nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Aufgrund des familiären Wandels, der sich ändernden Arbeitsbedingungen und Strukturen der Arbeitswelt werden die Angebote der Kindertageseinrichtungen dem differenzierten Bedarf angepasst.

Die städtischen Kindertageseinrichtungen zeichnen sich durch die Bereithaltung von innovativen, marktgerechten sowie qualitätsorientierten und damit für Eltern entlastenden und unterstützenden Angeboten aus.

Kaufbeuren, im Dezember 2010

gez.  
Stefan Bosse  
Oberbürgermeister

gez.  
Alfred Riermeier  
Jugendamtsleiter



# KINDERTAGESEINRICHTUNGSORDNUNG

## **1.1 Allgemeine Grundsätze**

Die Kindertageseinrichtung ist eine außerschulische, öffentliche Einrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Sie bietet jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Ihr Besuch ist freiwillig.

## **1.2 Verantwortung der Eltern**

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Deswegen ist eine gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern wichtig und wesentlicher Bestandteil der Arbeit in der Kindertageseinrichtung. Damit diese Zusammenarbeit gelingen kann, bietet die Kindertageseinrichtung vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an.

## **1.3 Elternbeirat**

Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger der Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden. Zu Bildung und Geschäftsgang des Elternbeirats ist die von der Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände Bayerischer Kindertageseinrichtungen e.V. (ABK) in Abstimmung mit den Spitzenverbänden der freigemeinnützigen Träger und den kommunalen Spitzenverbänden empfohlene Wahl- und Geschäftsordnung vom 12.10.2005 maßgebend.



## 2. Aufnahmebedingungen und Anmeldung

- Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Eltern in der Kindertageseinrichtung voraus und erfolgt mittels **Betreuungsvertrag** und **Anerkennung der Kindertageseinrichtungsordnung**.
- Leben gemeinsam sorgeberechtigte Eltern getrennt, reicht die Anmeldung durch den Elternteil aus, bei dem das Kind lebt.
- Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Eltern zu machen.
- Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt **im Rahmen der verfügbaren Plätze**.
- Die Anmeldung gilt **grundsätzlich** für das gesamte Kindergartenjahr (= Besuchsjahr) vom September bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres.
- Von den Eltern ist **eine Bestätigung** der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen, altersentsprechenden **Früherkennungsuntersuchung** (Untersuchungen U1 bis U9 sowie J 1) vorzulegen.
- Die **Kenntnisnahme des Infektionsschutzgesetzes** ist durch Unterschrift der Eltern auf dem Beleg der Kindertageseinrichtung zu bestätigen.
- Die **Eltern verpflichten sich, Änderungen** in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Kindertageseinrichtung **unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein**.
- Alle Angaben der Eltern werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.



→ Die **Kindertageseinrichtung** und die **Grundschule** haben einen gesetzlichen Auftrag, partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung müssen sich die Eltern mit dieser Kooperation durch die Unterzeichnung **einer Einverständniserklärung** einverstanden erklären.

→ Alle Kindertageseinrichtungen in Bayern haben einen Kinderschutzauftrag nach:

1. dem SGB VIII – achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe
  2. und dem bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz § 3 AVBayKiBiG
- 1) werden in der Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte für die konkrete Gefährdung des Wohls eines Kindes erkannt, hat die pädagogische Fachkraft auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen seitens der Eltern hinzuwirken und erforderlichenfalls nach Information der Eltern das Jugendamt hinzuzuziehen.
  - 2) Das pädagogische Personal stimmt bei Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos mit den Eltern des Kindes das weitere Vorgehen ab und zieht erforderlichenfalls mit Zustimmung der Eltern entsprechende Fachdienste und andere Stellen hinzu.

### **3. Öffnungszeiten**

Die Kindertageseinrichtung ist geöffnet von **Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr.**

### **4. Buchungszeiten/ Bring- und Abholzeiten der Kinder**

Es gilt eine **Mindestbuchungszeit** von 20 Std. pro Woche. Es können nur volle Stunden gebucht werden. Während der täglichen, pädagogischen **Kernzeit** von **08:15 Uhr bis 12:15 Uhr müssen** die Kinder anwesend sein, damit eine konzentrierte Bildungs- und Erziehungsarbeit geleistet werden kann.

Die Eltern sind zur Einhaltung der Buchungszeiten verpflichtet.



Außerhalb der Buchungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund sind die Eltern oder einer von ihnen der Leitung der Kindertageseinrichtung namentlich gemeldeter Erwachsener verpflichtet, das Kind pünktlich abzuholen.

### **5. Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtung**

Die Öffnungszeiten werden auf Vorschlag der Abteilung Kinder, Jugend und Familie vom Stadtrat festgesetzt. Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung geschlossen bleibt, werden rechtzeitig bekanntgegeben. Die Schließzeiten betragen höchstens 35 Tage im Jahr.

### **6. Kleidung und Sonstiges**

- ➔ Die Kleidung des Kindes muss dem Wetter entsprechend sein.
  
- ➔ Am ersten Tag ist folgendes mitzubringen:
  - ⇒ Vorlage des U-Untersuchungshefts (Nachweis für Früherkennungsuntersuchungen)
  - ⇒ Hausschuhe
  - ⇒ Gästehandtuch
  - ⇒ Turnbekleidung in einem Beutel
  - ⇒ Gymnastikschuhe
  - ⇒ Papiertaschentücher
  
- ➔ Um Verwechslungen zu vermeiden, ist das Eigentum der Kinder mit dem Namen zu kennzeichnen.
- ➔ Das Kind soll täglich eine kleine Brotzeit mitbringen.
- ➔ Die mitgebrachte Brotzeit soll einfach sein (Brot, Obst o.ä.). Kuchen und Süßigkeiten sind nicht erwünscht.
- ➔ Vom Kindergarten werden Getränke (Kakao, Milch, Apfelsaft) zum Kauf angeboten. Die angefallenen Kosten sind jeweils zu Beginn des folgenden Monats zu begleichen.



- Zum Zwecke der Dokumentation unserer Arbeit und der Öffentlichkeitsarbeit werden in unseren Einrichtungen zu besonderen Anlässen Foto- und Filmaufnahmen vom Betreuungsalldtag, von Projekten, Ausflügen und Festen der Kinder erstellt.
- Eltern können die Fotos, nach Aushang, käuflich erwerben. Es besteht keine Kaufverpflichtung.

## 7. Kosten

### 7.1 Monatliche Benutzungsgebühren ( Elternbeiträge)

Die Gebühren für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen werden auf Vorschlag der Abteilung Kinder, Jugend und Familie vom Stadtrat festgelegt.

#### 7.1.1 Kindertageseinrichtung (Bereich: Krippengruppe)

Für jedes Kind sind **bis zum Übertritt in die Regel-Kindergartengruppe** nachstehende Buchungszeiten mit der entsprechenden monatlichen Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) möglich.

Buchungszeit, ganzwöchig	Monatliche Gebühr in Euro
mehr als eine bis zwei Stunden	69,00 *
mehr als zwei bis drei Stunden	102,00 *
mehr als drei bis vier Stunden	135,00
mehr als vier bis fünf Stunden	168,00
mehr als fünf bis sechs Stunden	201,00
mehr als sechs bis sieben Stunden	234,00
mehr als sieben bis acht Stunden	267,00
mehr als acht bis neun Stunden	300,00
mehr als neun Stunden	310,00
(* in der Eingewöhnungsphase)	



### 7.1.2 Kindertageseinrichtung (Bereich: Kindergarten)

Für jedes Kind **bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** sind nachstehende Buchungszeiten mit der entsprechenden monatlichen Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) möglich. Diese Regelung tritt ab dem **01.09.2011** in Kraft. (Anpassung an die geltenden Krippengebühren, wegen erhöhtem Betreuungsaufwand).

Buchungszeit, ganzwöchig	Monatliche Gebühr in Euro
mehr als eine bis zwei Stunden	69,00 *
mehr als zwei bis drei Stunden	102,00 *
mehr als drei bis vier Stunden	135,00
mehr als vier bis fünf Stunden	168,00
mehr als fünf bis sechs Stunden	201,00
mehr als sechs bis sieben Stunden	234,00
mehr als sieben bis acht Stunden	267,00
mehr als acht bis neun Stunden	300,00
mehr als neun Stunden	310,00
(* in der Eingewöhnungsphase)	

Für jedes Kind **ab dem vollendeten dritten Lebensjahr** sind nachstehende Buchungszeiten mit der entsprechenden monatlichen Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) möglich:

Buchungszeit, ganzwöchig	Monatliche Gebühr in Euro
mehr als eine bis zwei Stunden	49,00 *
mehr als zwei bis drei Stunden	55,00 *
mehr als drei bis vier Stunden	61,00
mehr als vier bis fünf Stunden	67,00
mehr als fünf bis sechs Stunden	73,00
mehr als sechs bis sieben Stunden	79,00
mehr als sieben bis acht Stunden	85,00
mehr als acht bis neun Stunden	91,00
*( Kinder der Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) und Schulkinder im Kindergarten)	



Für Spiel- und Beschäftigungsmaterial wird eine Gebühr von monatlich 5,00 € erhoben (Spielgeld).

Für die Verpflegung der Kinder sind die tatsächlichen Kosten zu entrichten.

Die tägliche Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden (die Mindestbuchungszeit pro Woche 20 Std.). Die Buchungszeiten sind verbindlich und gelten grundsätzlich für das gesamte Einrichtungsjahr. Aus besonderem Anlass (z. B. nachgewiesene Änderung der Arbeitszeit der Eltern) kann die Buchungszeit im Einvernehmen mit der Leitung des Kindergartens mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende entsprechend verändert werden.

Für Kinder und deren Eltern, die ihren **Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Kaufbeuren** haben, gilt in der Regel eine gesonderte Gastkindregelung. Nähere Informationen erteilt die Leiterin der Kindertageseinrichtung.

Für die Gebührenerhebung ist von den Eltern der Stadtkasse eine **Einzugsermächtigung** zu erteilen. Die Gebühren werden monatlich im Voraus vom Konto abgebucht. Sollte in Ausnahmefällen das Abbuchungsverfahren nicht möglich sein, sind die Gebühren spätestens am dritten Werktag jeden Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen oder auf das **Konto der Stadt Kaufbeuren** zu überweisen:

**Sparkasse Kaufbeuren, BLZ 734 500 00 - Konto-Nr. 10058.**

Auf den Überweisungsträgern ist der Name der Kindertageseinrichtung, die Personenkontonummer und der Name des Kindes anzugeben.

Die Benutzungsgebühr ist ein Beitrag zu den gesamten Betriebskosten und deshalb auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung oder längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen. Für jedes Kindertageseinrichtungsjahr sind **12 Monatsgebühren** zu entrichten.

## **7.2 Gebührenermäßigung und -befreiung**

In besonderen Fällen kann beim Jugendamt ein Antrag auf Gebührenermäßigung oder -befreiung gestellt werden. Antragsformulare sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erhältlich.



## **8. Haftung und Aufsichtspflicht**

Die Stadt Kaufbeuren haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Kaufbeuren für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Kaufbeuren zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Kaufbeuren nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Die Eltern sind für die Betreuung der Kinder auf dem Weg **zur** und **von** der **Kindertageseinrichtung** verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal. Die Leitung ist zu informieren, welcher Erwachsene zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) sind die Eltern selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung (auch Brillen) der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc..

## **9. Ausschluss und Kündigung durch die Kindertageseinrichtung**

**9.1** Ein Kind kann mit Wirkung vom 1. des folgenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- **das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;**
- **das Kind innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn: 01.09.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;**



- die Eltern mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind oder während des letzten Kindertageseinrichtungsjahres die Zahlung mehr als zweimal angemahnt werden musste;
- die Eltern wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages und dieser Kindertageseinrichtungsordnung verstoßen bzw. die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben;
- eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint;
- sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Eltern vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

9.2. Zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres kann die Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

9.3. Ungeachtet Ziff. 9.1 und 9.2 kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer der Kindertageseinrichtung die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

**9.4. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.**

## **10. Kündigung durch die Eltern**

Aus wichtigen Gründen (z. B. Wegzug, Gebührenänderungen) können die Eltern das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine Kündigung zum Ende des Besuchsjahres muss bis spätestens 31. Mai schriftlich erfolgen.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres in die Schule überwechselt. Für die letzten drei Monate des Kindertageseinrichtungsjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.



### **11. Betretungsrecht, Rauchverbot**

Das Betreten der Kindertageseinrichtung sowie des Außenbereichs ist den Eltern und sonstigen Personen nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet.

In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich der Kindertageseinrichtung besteht Rauchverbot für das pädagogische Personal und alle Personen, die die Kindertageseinrichtung aufsuchen.

### **12. Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Vertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Eltern haben Unfälle auf dem Wege zu und von der Kindertageseinrichtung, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.

### **13. Regelung in Krankheitsfällen**

Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Bei Erkrankung ist das Kind umgehend zu entschuldigen. **Ansteckende Krankheiten** des Kindes, seiner Eltern, Geschwister oder sonstiger Familienmitglieder **sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen**. Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).

Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des **Krankheitsgrundes** mitzuteilen; die voraussichtliche **Dauer** der Erkrankung muss angegeben werden.



Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung vom pädagogischen Personal verabreicht.

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheiten kann die Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung verlangen.

Ihre  
STÄDTISCHE  
KINDERTAGESEINRICHTUNG

**Diese Kindertageseinrichtungsordnung tritt am 01.12.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindergartenordnung außer Kraft.**

Kaufbeuren, 01.12.2010  
Stadt Kaufbeuren  
Im Auftrag

gez.  
Alfred Riermeier  
Jugendamtsleiter